RS-AKTUELL. Wichtiges auf einen Blick.

Der Newsletter des Bundesverbandes Rollladen + Sonnenschutz e.V. erscheint monatlich exklusiv für unsere Mitglieder. Sollte er nicht richtig angezeigt werden, steht der Newsletter auch Online im Mitgliederbereich unserer Homepage als PDF zur Verfügung.

Themen

Ausgabe 2020-04

Achtung: Cyber-Kriminelle nutzen Corona-Krise vermehrt aus	FENSTERBAU FRONTALE 2020 fällt endgültig aus	Aktuelle steuerliche Maßnahmen in der Corona-Krise
Regelungen für das Aufstiegs-Bafög	Freiberufliche Beratungsförderung für vom Coronavirus betroffene Unternehmen – Sofortprogramm mit 100 Prozent Zuschuss	Schutzmaßnahmen für Handwerksbetriebe im Kundendienst
Maßnahmenpaket der SIGNAL IDUNA Gruppe	Freizügigkeit von Arbeitskräften und freier Warenaustausch in der Corona-Krise	Neues Schnellkreditprogramm vorgestellt
Beitragszahlung in der gesetzlichen Rentenversicherung	Minijobs	BVRS-Ausbildungspreis
Aktuelle Statistikzahlen für 2019	„Praxis Datenschutz“ zur rechtmäßigen Datenverarbeitung von Beschäftigten	Muster der Fachunternehmer-bescheinigung nach § 35 c Einkommenssteuergesetz (EStG)
BVB Verbraucherbauvertrag, Fassung März 2020	Thomas Drinkuth leitet neue Repräsentanz Transparente Gebäudehülle	Sitzung des Arbeitskreises Energie der IVRSA
KfW-Förderprogramm fördert klimafreundliche Unternehmensinvestitionen	Bürgschaftsbanken starten digitales Finanzierungsportal	Runder Geburtstag

AKTUELLES ZUR CORONA-KRISE

Achtung: Cyber-Kriminelle nutzen Corona-Krise vermehrt aus

(2658) Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) beobachtet aktuell eine Zunahme von Cyber-Angriffen mit Bezug zum Corona-Virus auf Unternehmen und Bürger.

So werden Unternehmen und Betriebe per E-Mail durch die Täter aufgefordert, persönliche oder unternehmensbezogene Daten auf gefälschten Webseiten preiszugeben. Die Cyber-Kriminellen geben sich als vermeintliche Institutionen zur Beantragung von Soforthilfegeldern aus. Die betrügerisch erlangten Daten werden anschließend für kriminelle Aktivitäten missbraucht.

Das Informationsbedürfnis vieler Bürgerinnen und Bürger nutzen Cyber-Kriminelle ebenfalls aus. So konnte das BSI eine exponentielle Zunahme an Registrierungen von Domainnamen mit Schlagwörtern wie "corona" oder "covid" beobachten. Viele dieser Domainnamen werden für kriminelle Aktivitäten missbraucht. Nutzer werden auf solchen Webseiten zum Download und anschließender Installation vermeintlicher Software-Updates aufgefordert. Tatsächlich werden die Systeme

der Nutzer dadurch mit Schadprogrammen infiziert. Auch werden Spam-E-Mails mit vermeintlichen Informationen in Bezug auf Corona im Dateianhang zur Verbreitung von Schadprogrammen versendet.

Mit betrügerischen Online-Shops machen sich Betrüger zudem die derzeit erhöhte Nachfrage nach Schutzbekleidung oder Atemmasken zunutze. Diese Waren werden nach Bestellung und Bezahlung nicht geliefert oder sind von minderwertiger Qualität.

FENSTERBAU FRONTALE 2020 fällt endgültig aus

(2659) Vor dem Hintergrund der anhaltenden Corona-Pandemie und ihren Auswirkungen auf die Weltwirtschaft hat die NürnbergMesse in Abstimmung mit dem Referat für Umwelt und Gesundheit der Stadt Nürnberg entschieden, die FENSTERBAU FRONTALE im Verbund mit der HOLZ-HANDWERK 2020 nicht stattfinden zu lassen. Turnusgemäß werden die FENSTERBAU FRONTALE und HOLZ-HANDWERK wieder vom 29. März bis zum 1. April 2022 stattfinden.

Aktuelle steuerliche Maßnahmen in der Corona-Krise

(2660) Das Bundesministerium für Finanzen (BMF) hat am 6. April 2020 einen FAQ-Katalog zu den steuerlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Krise veröffentlicht. Dies ist zwischen Bund und Ländern abgestimmt und soll eine einheitliche Handhabung der Länderfinanzverwaltungen sicherstellen. Der ZDH hat ihn zudem bereits in seinen ständig aktualisierten FAQ-Katalog eingearbeitet.

Nach einer Pressemitteilung des BMF vom 3. April 2020 werden Sonderzahlungen für Beschäftigte bis zu einem Betrag von 1.500 Euro im Jahr 2020 steuer- und sozialversicherungsfrei gestellt. Gleiches gilt für die Gewährung von Sachleistungen. Erfasst werden Sonderleistungen, die die Beschäftigten zwischen dem 1. März 2020 und dem 31. Dezember 2020 erhalten. Voraussetzung ist, dass die Beihilfen und Unterstützungen zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistet werden.

Arbeitsrechtlich handelt es sich um freiwillige Arbeitgeberleistungen. Sollte der Arbeitgeber davon Gebrauch machen wollen, sollte er die Zahlung in jedem Fall vorab mit einem Vorbehalt versehen, der das Entstehen einer betrieblichen Übung verhindert. Dieser Vorbehalt könnte wie folgt formuliert werden:

Sehr geehrte/r Herr/Frau …..,

wir freuen uns, Ihnen mitteilen zu können, dass die Geschäftsleitung beschlossen hat, jeder/m Mitarbeiter/in einmalig einen Bonus in Höhe von …. Euro brutto auszuzahlen. Die Auszahlung des Bonus erfolgt mit Ihrem nächsten Gehalt. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass es sich bei der Bonuszahlung um eine einmalige und freiwillige Leistung handelt, auf die kein Rechtsanspruch für die Zukunft begründet wird.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift Geschäftsleitung

Ebenfalls am 3. April 2020 hat das BMF eine Pressemitteilung bezüglich einer Sonderregelung für Grenzpendelnde, die aufgrund der Corona-Krise im Home-Office bleiben müssen, veröffentlicht.

Für Beschäftigte, die normalerweise täglich von ihrem Wohnsitz aus in einen anderen Staat zur Arbeit pendeln, aber aufgrund des Corona-Virus nun ihrer Tätigkeit vermehrt im Home-Office nachgehen, können sich steuerliche Folgen ergeben. Dies ist etwa dann der Fall, wenn – nach den zugrunde liegenden Regelungen des Doppelbesteuerungsabkommens der beiden betroffenen Staaten – das Überschreiten einer bestimmten Anzahl an Tagen, an denen der eigentliche Tätigkeitsstaat nicht aufgesucht wird, zu einem teilweisen Wechsel des Besteuerungsrechts führt. Das BMF strebt daher an, bilaterale Sonderregelungen zu vereinbaren, um den Effekt, der mit einem ungewollten Wechsel des Besteuerungsrechts einhergeht, zu verhindern. Die Corona-bedingte Home-Office Tätigkeit hätte damit keine steuerlich nachteiligen Folgen für die betroffenen Grenzpendler. Für Arbeitstage, die unabhängig von den Corona-Maßnahmen im Home-Office oder in einem Drittstaat verbracht worden wären, soll diese Möglichkeit nicht gelten, insbesondere dann nicht, wenn die Beschäftigten laut arbeitsvertraglicher Regelungen grundsätzlich ohnehin im Home-Office tätig wären.

Sobald die ausgerufenen Maßnahmen zur Bekämpfung des Corona-Virus wieder zurückgefahren werden, soll auch die Sonderregelung wieder aufgehoben werden.

Regelungen für das Aufstiegs-Bafög

(2661) Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) hat mitgeteilt, dass durch die Corona-Pandemie AFBG-Geförderten keine Nachteile entstehen sollen und sie bei der pandemiebedingten Unterbrechung einer laufenden Fortbildung weiterhin Förderleistungen nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) erhalten sollen. Im Einzelnen:

Bei Maßnahmen/Lehrgängen, die vor den pandemiebedingten Schließzeiten der Lehrgangsstätten bewilligt und begonnen wurden, sollen die Schließzeiten für die Berechnung der Mindestdauer, des maximalen Zeitrahmens und der Fortbildungsdichte (§ 2 AFBG) sowie der Förderungshöchstdauer (§ 11 Abs. 1 S. 1 AFBG) außer Betracht bleiben. Auch bei der Prüfung der regelmäßigen Teilnahme nach § 9a AFBG sollen diese Fehlzeiten nicht berücksichtigt werden.

Die o. g. Anforderungen an den Maßnahmenbeitrag werden während der pandemiebedingten Schließzeiten auch dann ausgesetzt, wenn Unterricht über technische/digitale Maßnahmen angeboten wird, die nicht den Anforderungen nach § 4a AFBG an virtuellen oder mediengestützten Unterricht entsprechen. Das bedeutet, dass der Unterricht über technische/digitale Medien weder als Fernunterricht zugelassen noch durch eine dem Präsenzunterricht vergleichbare Kommunikation und durch regelmäßige Lernerfolgskontrollen ergänzt sein muss.

Nach derzeitiger Rechtslage besteht ein Anspruch auf Förderung für die gezielte Vorbereitung auf ein Fortbildungsziel und für die Teilnahme an einer einzigen Maßnahme. Dabei muss die Maßnahme zügig und ohne Unterbrechung absolviert und abgeschlossen werden. Da den Geförderten wegen den pandemiebedingten Schließungen von Bildungsstätten keine Nachteile entstehen sollen, haben diese Unterbrechungszeiträume keine förderrechtlichen Auswirkungen, wenn die Fortbildung unmittelbar nach Aufhebung der pandemiebedingten Schließungen fortgesetzt wird. Nicht förderfähig dürfte jedoch ein längerer Zeitraum sein, in dem trotz Öffnungsmöglichkeit der Bildungseinrichtungen kein Unterricht stattfindet und Maßnahmenabschnitte bzw. Kurse erst mehrere Wochen später fort- bzw. durchgeführt werden.

Noch nicht bewilligte bzw. bereits bewilligte, aber vor den pandemiebedingten Schließzeiten noch nicht begonnene Maßnahmen, die wegen pandemiebedingten Schließzeiten verschoben oder abgesagt werden und damit nicht bzw. nicht wie bewilligt stattfinden, können nicht gefördert werden. Bereits ergangene Bewilligungsbescheide sollen dementsprechend aufgehoben werden. Wurden bereits erste Leistungen gewährt, sollen im Hinblick auf mögliche Rückforderungen von Unterhaltsleistungen insbesondere Vertrauensschutzgesichtspunkte sorgfältig geprüft/ berücksichtigt werden.

Freiberufliche Beratungsförderung für vom Coronavirus betroffene Unternehmen – Sofortprogramm mit 100 Prozent Zuschuss

(2662) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) hat die bestehende Richtlinie zur „Förderung unternehmerischen Know-hows“ um ein Modul für vom Coronavirus betroffene Unternehmen und Freiberufler ergänzt. Betroffene Unternehmen können hiernach einen Zuschuss in Höhe von 100 Prozent, maximal jedoch 4.000 Euro, der in Rechnung gestellten Beratungskosten (Vollfinanzierung) erhalten. Zu den Beratungskosten zählen neben dem Honorar auch die Reisekosten sowie Auslagen des Beraters. Die dabei in Rechnung zu stellende Umsatzsteuer wird nicht bezuschusst.

Anträge auf Förderung können seit dem 3. April und längstens bis zum 31. Dezember 2020 gestellt werden. Ein entsprechendes Merkblatt finden Sie hier.

Schutzmaßnahmen für Handwerksbetriebe im Kundendienst

(2663) Vor dem Hintergrund, dass Handwerkerinnen und Handwerker auch während der derzeitigen Corona-Pandemie nicht einfach ins Homeoffice wechseln können und weiterhin in engem persönlichen Kontakt zu Kollegen und Kunden stehen, hat die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) am 2. April eine Pressemitteilung mit Maßnahmen und Vorgehensweisen im Kundendienst veröffentlicht.

Weitergehende Empfehlungen, was Betriebe und Beschäftigte branchenspezifisch tun können, um sich vor dem Corona-Virus zu schützen, werden inzwischen von vielen Berufsgenossenschaften angeboten und können dort abgerufen werden (z. B. über die Seiten der BG Bau, der BGHW oder der BGHM).

Maßnahmenpaket der SIGNAL IDUNA Gruppe

(2664) Das BVRS-Fördermitglied SIGNAL IDUNA weist auf das Maßnahmenpaket zur Überbrückung finanzieller Engpässe hin, das es für Fälle akuter finanzieller Notlage auch bei staatlicher Hilfe aufgesetzt hat. Das gemeinsame Ziel müsse sein, dass der Versicherungsvertrag zum eigenen Schutz weitgehend unverändert aufrecht erhalten bleibe. Dort, wo das aufgrund einer Notlage nicht mehr möglich sei, biete die SIGNAL IDUNA befristete Lösungen wie z. B. Beitragsfreistellungen, Beitragsstundungen, Ratenzahlungen und temporäre Reduzierungen des Versicherungsschutzes an. Alle Maßnahmen zielten darauf ab, dem Kunden individuell durch die Krise zu helfen. Voraussetzung sei eine vorherige Kontaktaufnahme mit der zuständigen Agentur oder mit dem zentralen Kundendienst, um – nach entsprechender Beratung – die auf die persönliche Situation am besten passende Lösung zu finden.

Freizügigkeit von Arbeitskräften und freier Warenaustausch in der Corona-Krise

(2665) Zur Eindämmung der Covid-19-Pandemie wurden an den EU-Binnengrenzen vorübergehend wieder Grenzkontrollen eingeführt. Die Europäische Kommission hat in den letzten Wochen verschiedene Leitlinien und

praktische Hinweise veröffentlicht, um den Güterverkehr und die Freizügigkeit von Arbeitskräften weiterhin zu gewährleisten:

Mitgliedstaaten sollen lediglich Maßnahmen zur Corona-Bekämpfung mit Auswirkungen auf den Binnenmarkt treffen, die epidemiologisch unumgänglich sind. Ziel ist es, grenzüberschreitende Lieferketten, Dienstleistungs- sowie Beschäftigungsverhältnisse auch während der Krise weiter zu ermöglichen.

Die Kontrollen an den Grenzen sollen auf höchstens 15 Minuten beschränkt werden. Grenzübertritte für Grenzgänger, Saisonarbeitskräfte und andere Arbeitnehmer sollen weiterhin unbürokratisch möglich sein. Es wurden Sonderfahrspuren an den Grenzübergängen des europäischen Verkehrsnetzes TEN-T geschaffen.

Einschlägige Grenzkontrollmaßnahmen werden auf EU-Ebene abgestimmt, um einheitliche Grenzkontrollpraktiken zu gewährleisten. Die EU-Kommission und Vertreter der Mitgliedstaaten tauschen sich wöchentlich aus, um die nationale Umsetzung vor Ort abzustimmen. Notwendige Gesundheitskontrollen müssen erforderlich, verhältnismäßig und nichtdiskriminierend sein.

Die Kommission verfolgt damit insbesondere das Ziel, qualifizierte und in der Krise benötigte Arbeitskräfte und Waren weiterhin möglichst ungehindert zwischen den europäischen Staaten passieren zu lassen, um die Versorgung der europäischen Bevölkerung aufrechtzuerhalten. Das muss ebenso für zahlreiche Handwerker gerade in Grenzregionen gelten, die Wartungs- und Reparaturarbeiten in den Nachbarländern durchführen. Eine zentrale und begrüßenswerte Klarstellung ist es daher, dass grenzüberschreitend tätige Arbeitskräfte ihre Tätigkeit ungehindert ausüben können, sofern diese Tätigkeit im Zielland noch ausgeübt werden darf.

Neues Schnellkreditprogramm vorgestellt

(2666) Zusätzlich zu allen bereits bestehenden Zuschuss- und Förderprogrammen hat die Bundesregierung am 7. April ein weiteres KfW-Programm (sog. Schnellkreditprogramm) aufgelegt. Dieses richtet sich an Unternehmen mit mehr als zehn und bis maximal 50 Beschäftigte, die bis zu drei Monatsumsätze, aber höchstens 500.000 Euro als Darlehen beantragen können. Betriebe mit mehr als 50 Beschäftigten können maximal 800.000 Euro Darlehensmittel beantragen.

Um eine aufwändige Kreditprüfung bei den Hausbanken umgehen zu können, die sich bisher als Flaschenhals erwiesen hat, wird der Schnellkredit mit einer 100-prozentigen Haftungsfreistellung versehen. Auch auf eine Hereinnahme von Sicherheiten können die Hausbanken verzichten.

Die Hausbanken müssen keine Bewertung über die weitere Entwicklung des antragstellenden Unternehmens vornehmen, sondern lediglich die Einhaltung vergangenheitsbezogener Kriterien überprüfen, mit denen Betriebe ihre Antragsberechtigung nachweisen. So müssen Betriebe mindestens seit dem 1. Januar 2019 am Markt tätig sein und Umsätze generiert haben. Sie müssen ferner bescheinigen, über geordnete wirtschaftliche Verhältnisse zu verfügen, und sie dürfen zum 31. Dezember 2019 nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten gewesen sein.

Dieses Mehr an Schnelligkeit gegenüber dem bisherigen KfW-Corona-Förderinstrumentarium macht sich in einem höheren Zinssatz bemerkbar (3 Prozent p.a.). Allerdings ist der Schnellkredit auch auf eine längere Laufzeit (zehn Jahre bei zwei tilgungsfreien Anlaufjahren) angelegt. Außerdem soll die Möglichkeit bestehen, noch während der Darlehenslaufzeit des Schnellkredites diesen dann in einen KfW-Kredit mit niedrigeren Zinssätzen (z.B. KfW-Unternehmerkredit) umzuwandeln, ohne eine Vorfälligkeitsentschädigung zahlen zu müssen. Umgedreht ist dies nicht möglich. Wer aktuell also schon ein KfW-Darlehen mit 90 Prozent Haftungsfreistellung in Anspruch genommen hat, kann diesen nicht in einen Kredit mit 100 Prozent Haftungsfreistellung umwandeln.

Zusätzlich wurden auch Verbesserungen in den bestehenden Kredit-Programmen für Betriebe mit bis zu 10 Mitarbeitern angekündigt. So sollen auch diese Programme mit einer verlängerten Laufzeit (10 Jahre) ausgestattet werden. Auf die Erstellung einer Fortführungsprognose sollen die Hausbanken künftig verzichten können. Und zusätzlich werden Regelungen angestrebt, durch die Hausbanken in die Lage versetzt werden, weniger Sicherheiten in die Bücher nehmen zu müssen.

Beitragszahlung in der gesetzlichen Rentenversicherung

(2667) Selbständige, die in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig sind (i.d.R. über die Handwerkerrentenversicherung) und durch die Corona-Krise in finanzielle Schwierigkeiten geraten, können auf Antrag ihre Beitragszahlung bis 31. Oktober 2020 aussetzen. Hierauf weist die Deutsche Rentenversicherung hin.

Betroffene können sich unter Hinweis auf die Corona-Pandemie formlos an ihren Rentenversicherungsträger wenden und eine Aussetzung der laufenden Beitragszahlung beantragen.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der DRV-Internetseite.

Minijobs

(2668) Betriebe beschäftigen aufgrund der Corona-Krise ihre 450-Euro-Minijobber manchmal in größerem Umfang als ursprünglich vereinbart. Dies kann zum Überschreiten der monatlichen Verdienstgrenze von 450 Euro führen. Für eine Übergangszeit vom 1. März 2020 bis 31. Oktober 2020 ist nun ein fünfmaliges Überschreiten der Verdienstgrenze möglich.

Weitere Informationen können auf der Internetseite der Minijob-Zentrale abgerufen werden.

WEITERE MELDUNGEN

BVRS-Ausbildungspreis

(2669) Dieses Jahr verleihen wir bereits zum siebten Mal den mit 500 Euro dotierten Ausbildungspreis für herausragende Ausbildungsleistungen.

Mit dem Preis ausgezeichnet werden sollen Personen, die sich in besonderer Weise für die Ausbildung von jungen Menschen aktiv engagieren. In erster Linie werden Bewerber berücksichtigt, die sich durch eine überdurchschnittliche Ausbildungsleistung hervorheben. Aber auch innovative Konzepte und Ideen zur Förderung etwa von begabten oder auch benachteiligten Jugendlichen sind von Bedeutung.

Natürlich haben kleinere Betriebe, die nicht über die gleichen personellen und finanziellen Mittel wie größere Betriebe verfügen, die gleichen Chancen.

Für die Bewerbung oder einen Vorschlag muss ein Formblatt ausgefüllt werden, das - neben den Teilnahmebedingungen - hier zum Herunterladen bereitsteht. Die Bewerbungsunterlagen können jederzeit auch über die Geschäftsstelle bei Dietrich Asche (Tel.: 0228 95210-18, Mail: dietrich.asche@rs-fachverband.de) bezogen werden. Sie müssen bis spätestens zum 31. August beim BVRS eingegangen sein.

Aktuelle Statistikzahlen für 2019

(2670) Unser Dachverband ZDH hat für alle Gewerke die statistischen Erhebungen für das Jahr 2019 veröffentlicht. Danach waren zum 31. Dezember 2019 insgesamt 4.441 Betriebe für unser Gewerk in die Handwerksrolle eingetragen und werden nun automatisch von der Anlage B1 in die Anlage A umgetragen. Dies entspricht einem Nettozuwachs zum Vorjahr von 284 Betrieben (+ 6,8 Prozent). 578 Betriebe wurden neu eingetragen und 294 Betriebe wieder ausgetragen. Insgesamt 152 Betriebsinhaber stammen aus EU-Beitrittsländern. Die nochmalige deutliche Erhöhung der Betriebszahlen ist auf die angekündigte Rückführung in die Meisterpflicht zurückzuführen, da bereits eingetragene Betriebe bekanntlich Bestandsschutz genießen.

In Sachen Ausbildung können stabile Zahlen vermeldet werden. 542 Lehrlinge sind über die drei Lehrjahre zu verzeichnen, davon 22 weiblich (4,1 Prozent). Das sind vier Auszubildende mehr als im Vorjahr (+0,7 Prozent). Die Auszubildenden verteilen sich gleichmäßig auf die Jahrgänge (1. Lehrjahr: 176, 2. Lehrjahr: 186, 3. Lehrjahr: 180).

Im letzten Jahr wurden 126 Gesellenprüfungen durchgeführt (incl. 11 Wiederholern). 103 Auszubildende haben die Prüfung bestanden, was einer Durchfallquote von 18,3 Prozent entspricht. Meisterprüfungen wurden im letzten Jahr 18 abgenommen, die alle bestanden wurden.

„Praxis Datenschutz“ zur rechtmäßigen Datenverarbeitung von Beschäftigten

(2671) Die Beratungspraxis der Handwerksorganisationen zum Datenschutzrecht zeigt, dass sich Handwerksbetriebe zunehmend mit dem rechtmäßigen Umgang von Daten ihrer Beschäftigten befassen. Um die Beratungsangebote der Handwerksorganisation zu flankieren und die Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen an den Beschäftigtendatenschutz zu unterstützen, hat der ZDH ein „Praxis Datenschutz“ zur rechtmäßigen Datenverarbeitung von Beschäftigten erarbeitet.

Das „Praxis Datenschutz“ bietet neben einem Überblick über die maßgeblichen Pflichten insbesondere praxisgerechte Muster zur Erfüllung der entsprechenden Informations- und Dokumentationspflichten.

Muster der Fachunternehmerbescheinigung nach § 35 c Einkommenssteuergesetz (EStG)

(2672) Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat mit Schreiben vom 31. März 2020 im Zusammenhang mit der Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden die amtlichen Muster für die Bescheinigung des Fachunternehmens gemäß § 35c Absatz 1 Satz 7 EStG sowie für Personen mit Ausstellungsberechtigung nach § 21 Energieeinsparverordnung (EnEV) veröffentlicht.

Danach sind für die Bescheinigung nach § 35c Absatz 1 Satz 7 EStG die amtlich vorgeschriebenen Muster I und II zu verwenden. Vom Inhalt, Aufbau und von der Reihenfolge der Angaben darf nicht abgewichen werden.

Eine individuelle Gestaltung der Felder für die Bezeichnung des ausführenden Fachunternehmens und des Bauherrn sowie eine Ergänzung der Bescheinigungen um ein zusätzliches Adressfeld sind hingegen zulässig.

Die Ausstellung der Bescheinigung erfolgt für den bzw. die Eigentümer des Wohngebäudes/der Wohnung. In Fällen des Miteigentums an einem Wohngebäude/einer Wohnung bedarf es der Angabe der Miteigentumsanteile.

Die Information des BMF und die darin enthaltenen Muster finden Sie hier.

BVB Verbraucherbauvertrag, Fassung März 2020

(2673) Der Verbrauchervertrag für Bauleistungen „Einzelgewerk/Handwerkervertrag (Bauvertrag mit Verbrauchern)“ von der Bundesvereinigung Bauwirtschaft (BVB) und Haus & Grund wurde überarbeitet und liegt jetzt in der Fassung März 2020 vor.

Im Rahmen der Überarbeitung 2020 wurden überwiegend sprachliche Anpassungen im Bereich der Regelung zu Leistungsänderungen und zusätzlichen Leistungen vorgenommen. Die Regelung wurde sprachlich weiter an den Gesetzeswortlaut angepasst. Hierdurch soll bei einer möglichen gerichtlichen Inhaltskontrolle eine Unwirksamkeit der Regelung vermieden werden.

Überdies wurde die Reform des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes berücksichtigt. Hierdurch hat sich die Bezeichnung der für Handwerker zuständigen Streitschlichtungsstelle im Einzelgewerk/Handwerkervertrag geändert. Der verpflichtende Hinweis auf die Schlichtungsstelle im Info-Blatt des Einzelgewerk/Handwerkervertrages musste daher angepasst werden.

Mitglieder finden den aktualisierten Vertrag im Ratgeber Recht unserer Homepage.

Die Bewertung erfolgt durch ein neutrales Gremium, bestehend aus Vertretern von BVRS-Präsidium, Berufsbildungsausschuss, Handwerksorganisation und Fachpresse.

Thomas Drinkuth leitet neue Repräsentanz Transparente Gebäudehülle

(2674) Das Thema Energieeffizienz avanciert zum absoluten Schwerpunktthema unserer Branche. Aus diesem Grund haben der Bundesverband Flachglas (BF), die Industrievereinigung Rollladen, Sonnenschutz, Automation (IVRSA) und der Verband Fenster und Fassade (VFF) in Kooperation eine Repräsentanz „Transparente Gebäudehülle“ in Berlin ins Leben gerufen. Zusätzlich wird die Repräsentanz von den Firmen Somfy, Velux und Warema getragen. Damit sollen die gemeinsamen Interessen insbesondere auf der politischen Bühne stärker vertreten werden. Geleitet wird die Vertretung von Thomas Drinkuth, der bereits über mehrjährige einschlägige Erfahrungen bei der Deutschen Energie-Agentur (dena) verfügt und in Berlin bestens vernetzt ist.

Sitzung des Arbeitskreises Energie der IVRSA

(2675) Am 8. April 2020 hat der Arbeitskreis Energie des IVRSA per Webkonferenz getagt.

Zentrales Thema in diesem Treffen war die Arbeit der Repräsentanz „Transparente Gebäudehülle“. Thomas Drinkuth, der die Repräsentanz leitet, stellt nun eine zentrale Schnittstelle beim Thema Energieeffizienz dar und wird die Zusammenarbeit mit weiteren Verbänden noch deutlich optimieren. Es geht insbesondere darum, Erkenntnisse aus Studien und vergleichenden Untersuchungen zum Thema Energieeffizienz und transparente Bauteile mit Sonnenschutzanlagen besser platzieren zu können. Weiterhin müssen diese Themen auch innerhalb der R+S Branche sowie insgesamt in der Baubranche besser kommuniziert werden und die Verbände als Multiplikatoren auftreten.

R+S Betriebe sollten hierfür sensibilisiert werden. Das Thema Energieeffizienz kann ein großes Verkaufsargument darstellen. Ein entsprechendes branchenspezifisches Grundwissen sollte sich jeder aneignen. Dieses Wissen zu vermitteln, darauf wollen sich alle beteiligten Branchenverbände zukünftig verstärkt konzentrieren.

KfW-Förderprogramm fördert klimafreundliche Unternehmensinvestitionen

(2676) Um den Klimaschutz in den Unternehmen zu unterstützen, hat die KfW zum 15. März 2020 ein neues Förderprodukt mit dem Namen „Klimaschutzoffensive für den Mittelstand“ eingeführt und gewährt dabei zum Programmstart – neben günstigen Zinsen – auch einen Klimazuschuss in Höhe von 6 Prozent der Kreditsumme (über die gesamte Laufzeit). Damit werden erstmalig auch kleine Unternehmen und Mittelständler in die Lage versetzt, Effektivzinsen ab 0 Prozent p.a. in Anspruch zu nehmen und vom anhaltenden Niedrigzinsumfeld zu profitieren.

Die KfW möchte mit diesem Eigenmittelprogramm die Transformation des Mittelstands hin zu mehr Klima-, Umwelt- und Ressourcenschutz unterstützen. Gefördert werden daher ambitionierte Klimaschutzmaßnahmen, die Treibhausgase verringern, vermeiden oder abbauen. Das sind zum Beispiel

- Herstellung klimafreundlicher Technologien, Produkte und Schlüsselkomponenten, u.a. für energieeffiziente Gebäudetechnik (z.B. hocheffiziente Fenster, Türen, Gebäudeautomations- und Steuerungssysteme),

- Erzeugung von Strom, Wärme, Kälte aus Erneuerbaren Energien (wie Photovoltaik, Windenergie, Wasserkraft, Geothermie, Bioenergie),
- Stromverteilnetze und Erzeugung von Strom, Wärme, Kälte aus Abwärme und Gas (einschließlich Nachrüstung von Gasnetzen),
- Wasser-, Abwasser-, Abfallmanagement,
- Nachhaltige Mobilität, z.B. Investitionen in klimafreundliche Pkw und Nutzfahrzeuge,
- Green IT.

Die genauen technischen Anforderungen können dem KfW-Merkblatt „Technische Mindestanforderungen Klimaschutzoffensive für den Mittelstand" entnommen werden.

Die KfW empfiehlt, im Vorfeld einer Kreditbeantragung eine Energieberatung in Anspruch zu nehmen. Die Beantragung der Fördermittel erfolgt über die Hausbank. Die KfW weist darauf hin, dass der Klimazuschuss von anfänglich 6 Prozent im Laufe des Jahres verringert werden kann und dass er auch nur zeitlich begrenzt zur Verfügung stehen wird.

Bürgschaftsbanken starten digitales Finanzierungsportal

(2677) Mit dem neuen Finanzierungsportal "Ermoeglicher.de" haben die Bürgschaftsbanken eine digitale Basis für die Suche nach passgenauen Finanzierungslösungen für das jeweils gewünschte Vorhaben aufgebaut.

Über die Plattform https://finanzierungsportal.ermoeglicher.de/ können Unternehmer, Gründer und Nachfolger, Kreditinstitute sowie Beratungseinrichtungen innerhalb von wenigen Minuten Finanzierungsanfragen für ihre Firma bzw. ihre Kunden stellen. Die Anfrage wird automatisch an die jeweils zuständige Bürgschaftsbank weitergeleitet. Die Bewertung durch die Bürgschaftsbank erfolgt wettbewerbsneutral und ist kostenlos. Das Vorhaben wird von den Mitarbeitern der Bürgschaftsbanken persönlich und individuell auf die Machbarkeit der Finanzierung sowie auf mögliche Fördermittel oder die Übernahme einer Bürgschaft geprüft. Gründern und Unternehmern wird auch bei der Strukturierung der benötigten Finanzierung geholfen. Auf Wunsch werden die Hausbank und weitere vom Kunden gewünschte Kreditinstitute angesprochen. Gleichzeitig bietet das Finanzierungsportal einen Service für Banken und Sparkassen. Der Kommunikationsweg mit den Bürgschaftsbanken wird vereinfacht und der Aufwand bei der Prüfung von Gründungen und Investitionsvorhaben verringert.

Sofern Unternehmen Bankavale (z.B. Anzahlungs- oder Gewährleistungsbürgschaften) benötigen, stellt üblicherweise die Hausbank einen Avalkreditrahmen zur Verfügung. Auch dieser Kreditrahmen kann durch eine Bürgschaftsbank besichert werden. Die Anfrage über eine Besicherung von Bankavalen ist ebenfalls über das Finanzierungsportal möglich.

Entwickelt wurde die Plattform im Verband Deutscher Bürgschaftsbanken (VDB) gemeinsam mit den in jedem Bundesland ansässigen Instituten.

Runder Geburtstag

(2678) Am 21. April vollendet Dieter Janning, langjähriger Obermeister der Innung Düsseldorf, Mitglied des Ausschusses für Öffentlichkeitsarbeit und Vizepräsident des BVRS, sein 80. Lebensjahr. Wir gratulieren sehr herzlich!

Impressum

Herausgeber:
Bundesverband Rollladen + Sonnenschutz e.V.
Hopmannstr. 2 · 53177 Bonn
Telefon: 0228 95210-0 · info@rs-fachverband.de

Verantwortlich: Ingo Plück
Redaktion: Dietrich Asche, Marcus Baumeister, Björn Kuhnke, Andrea Papkalla-Geisweid, Claus Winter
Mitgliederservice: service@rs-fachverband.de